

## Carmen Lingg

---

**Von:** Peter.Goldschmid@bj.admin.ch  
**Gesendet:** Dienstag, 1. Juni 2021 11:21  
**An:** Carmen Lingg  
**Betreff:** AW: Raum für kantonale Regelungen im OB-Verfahren?

Sehr geehrte Frau Lingg

Danke für Ihre Anfrage, die sich wie folgt beantworten lässt:  
Die Verfolgung von Straftaten nach Bundesrecht werden ausschliesslich durch die bundesrechtlichen Verfahrensgesetze geregelt. Das ergibt sich aus Art. 1 der Strafprozessordnung. Somit haben die Kantone keine Befugnis, besondere Verfahren für bundesrechtlicher Straftaten vorzusehen. Sie können also auch nicht weitere Übertretungen dem Ordnungsbussenverfahren unterstellen. Des Weiteren legt das OBG in Art. 1 Abs. 2 fest, dass das Ordnungsbussenverfahren nur auf die in den Listen nach Art. 15 aufgeführten Übertretungen anwendbar ist. Art. 15 wiederum überträgt die Befugnis zur Erstellung dieser Liste an den Bundesrat ohne einen Vorbehalt zu Gunsten der Kantone.  
Ob andere Kantone dennoch weitere Übertretungen mit Ordnungsbussen ahnden, entzieht sich meiner Kenntnis (ich hoffe es natürlich nicht!).

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Peter Goldschmid

**Dr. Peter Goldschmid, Fürsprecher**  
Stv. Leiter Fachbereich Straf- und Strafprozessrecht

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz BJ  
Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 59 27  
[peter.goldschmid@bj.admin.ch](mailto:peter.goldschmid@bj.admin.ch)  
[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)

---

**Von:** Carmen Lingg <Carmen.Lingg@zg.ch>  
**Gesendet:** Dienstag, 1. Juni 2021 11:11  
**An:** Goldschmid Peter BJ <Peter.Goldschmid@bj.admin.ch>  
**Betreff:** OBG: Raum für kantonale Regelungen im OB-Verfahren?

Sehr geehrter Herr Goldschmid

Ich hatte vor geraumer Zeit bereits einmal Kontakt mit Ihnen wegen dem Inkrafttreten des OBG und der OBV. Im Kanton Zug wird gestützt darauf zurzeit das kantonale ÜStG und dessen Anhang revidiert.

Dabei sind im Bereich der Übertretungen im Gesundheitsbereich zwei **Fragen** aufgetaucht:

1. Kann ein Kanton im Bereich des Alkoholabgabeverbots (noch) das Ordnungsbussenverfahren vorsehen? Im Moment ist in Ziff. 5.2 f. Anhang ÜStG das OB-Verfahren für diese Delikte vorgesehen (vgl. Beilage). Die Übertretungen werden mit 300 Franken OB bestraft.  
Allerdings hat sich ja der Bund im Rahmen der Vernehmlassung zur revidierte Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11) gestützt auf zahlreiche Forderungen bewusst dafür entschieden, dass die Abgabe von gebranntem Wasser oder alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 bzw. 16 Jahren nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können soll. Dies, obwohl der Bund gemäss

dem totalrevidierte Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1) grundsätzlich ermächtigt ist, diese Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 und 12 OBG). Er begründet diesen Schritt damit, dass zum einen eine Ordnungsbusse dem Gefährdungspotential der Widerhandlung nicht immer gerecht werde, zum andern müsse der verbotene Verkauf vielfach verwaltungsrechtliche Konsequenzen haben (Verwarnung, Entzug der Verkaufsbewilligung). Die Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens würde solche Massnahmen verhindern. Bleibt damit noch Raum für eine kantonale Regelung, welche dafür das OB-Verfahren vorsieht oder liegt ein qualifiziertes Schweigen vor?

2. Wissen Sie, ob andere Kantone dafür ebenfalls (noch) das OB-Verfahren vorsehen?

Da wir in den Kommissionen sind, bin ich Ihnen für eine baldige Rückmeldung und Einschätzung sehr dankbar.

Vielen Dank und beste Grüsse  
Carmen Lingg

Sicherheitsdirektion  
Carmen Lingg  
Juristische Mitarbeiterin / Co-Leiterin Opferhilfestelle  
Bahnhofstrasse 12  
Postfach  
6301 Zug  
T +41 41 728 50 33  
[carmen.lingg@zg.ch](mailto:carmen.lingg@zg.ch)  
[www.zg.ch](http://www.zg.ch)